

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

5. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. September 1952

Nummer 70

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Ministerpräsident.

B. Innenministerium.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 2. 9. 1952, Annahme und Ausübung von Parlamentsmandaten durch Bundesbeamte auf der Landes- und Kommunalebene. S. 1279. — RdErl. 9. 9. 1952, §§ 11—17, 76 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 GG fallenden Personen. S. 1280.

C. Finanzministerium.

D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 16. 9. 1952, Auslandsfleischbeschaustelle. S. 1281.

F. Arbeitsministerium.

Bek. 9. 9. 1952, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofferaubnisschein-Verordnung. S. 1282.

G. Sozialministerium.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

K. Justizministerium.

L. Staatskanzlei.

Notizen. S. 1281/1282.

1952 S. 1280
aufgeh.
1956 S. 634 Nr. 88

B. Innenministerium

II. Personalangelegenheiten

Annahme und Ausübung von Parlamentsmandaten durch Bundesbeamte auf der Landes- und Kommunalebene

RdErl. d. Innenministers v. 2. 9. 1952 —
II C 1—25.28—1217/52

Zu der Frage, ob Bundesbeamte für Wahlen in den Ländern und Gemeinden kandidieren und Mandate in Länderparlamenten und Gemeindevertretungen übernehmen und ausüben dürfen, hat der Herr Bundesminister des Innern in einem Rundschreiben vom 23. Juli 1952 wie folgt Stellung genommen:

Das passive Wahlrecht von Bundesbeamten kann nach Art. 137 des Grundgesetzes nur durch Gesetz beschränkt werden. Eine solche gesetzliche Regelung ist im Gegensatz zu den Vorschriften über die Wählbarkeit zum 1. Deutschen Bundestag (Gesetz vom 12. 5. 1951 — BGBl. I S. 297 —) für die Wahl von Bundesbeamten in Länderparlamente und kommunale Vertretungskörperschaften bisher nicht ergangen. Infolgedessen besteht für Bundesbeamte weder eine Beschränkung hinsichtlich der Kandidatur für ein Abgeordnetenmandat noch für die Übernahme und Ausübung solcher Mandate.

Die DV Nr. 1 zu § 3 DBG (Abschnitt I Nr. 4 der Ersten DVO zum Bundespersonalgesetz vom 17. 6. 1950 — BGBl. S. 274 —) präzisiert in ihrem Satz 1 lediglich die — auch ohne die nochmalige ausdrückliche Erwähnung — selbstverständliche Pflicht des Bundesbeamten, auch bei einer politischen Tätigkeit diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus seiner Stellung als Diener der Gesamtheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten seines Amtes ergeben. Eine Beschränkung der Wählbarkeit im Sinne des Art. 137 ergibt sich aus dieser Vorschrift nicht.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1952 S. 1279.

§§ 11—17, 76 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 GG fallenden Personen

RdErl. d. Innenministers v. 9. 9. 1952 —
II B—3 a 25.117.24—9852/52

In Ergänzung seines Schreibens vom 12. Februar 1952 — 2610 — 2326/51 — hat der Herr Bundesminister des Innern in seinem ebenfalls an den Deutschen Städtetag gerichteten Schreiben vom 25. August 1952 — 2610 — 6144/52 — folgendes ausgeführt:

In Übereinstimmung mit Ihrer Auffassung gehe ich davon aus, daß in Abs. II meines obengenannten Schreibens die Fälle der Nichtbesetzbarkeit von freien Planstellen nur als Beispiel angeführt sind.

Nicht besetzbar sind gemäß § 16 Abs. 2 Gemeindehaushaltungsverordnung auch solche freie Beamtenplänen, die im Haushalt als einseitig deckungsfähig zugunsten der übrigen persönlichen Ausgaben, also insbesondere der Ausgaben für Angestellte, bezeichnet und bei denen die Mittel daraus durch die Beschäftigung von Angestellten oder sonstigen Personen in Anspruch genommen sind. Wird eine solche Planstelle von einem Angestellten verwaltet und die Vergütung für diesen Angestellten auf Grund eines solchen Deckungsvermerks aus den für die Planstelle im Haushalt vorgesehenen Mitteln entnommen, so ist diese Stelle zwar frei, weil sie nicht mit einem ordnungsmäßig eingewiesenen Stelleninhaber besetzt ist, wegen der haushaltstrechten Bindung der Mittel ist die Stelle aber nicht besetzbar. Der Dienstherr handelt mithin durch die Nichtbesetzung der Planstelle mit einem Unterbringungsteilnehmer nicht schuldhaft im Sinne des § 17 des Gesetzes zu Art. 131 GG.

Die Nichtbesetzbarkeit gilt aber im Rahmen des Gesetzes zu Art. 131 GG nur insoweit, als der Deckungsvermerk in dem oben dargelegten Sinne bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes zu Art. 131 GG im Haushalt einer Gemeinde tatsächlich eingetragen und die Mittel aus diesen Stellen für die Beschäftigung von Angestellten oder sonstigen Personen zu diesem Zeitpunkt in Anspruch genommen waren. Diese Folgerung ergibt sich aus § 15 a. a. O., der eine Pflicht des Dienstherrn festlegt, die für freie Planstellen im Haushalt bereitgestellten Mittel auch tatsächlich zu ihrem im Haushalt bestimmten Zweck, d. h. zur Besoldung eines Planstelleninhabers zu verwenden. Die Nichtbesetzbarkeit der durch den oben dargelegten Deckungsvermerk charakterisierten Planstelle ist auch nur so lange gegeben, wie die Planstelle von derselben Person verwaltet wird, für deren Vergütung die Mittel der Planstelle gemäß § 16 Abs. 2 der GemHVO durch einen Deckungsvermerk gebunden waren oder sind. Es ist daher ausgeschlossen, daß nach dem 1. April 1951 zugunsten anderer Personen vorgenommene Deckungsvermerke die Nichtbesetzbarkeit der Planstellen zur Folge haben können. In einem solchen

Falle liegt stets ein Verstoß gegen die Unterbringungspflicht und damit eine zweckwidrige Herausgabe der für die Planstellen vorgesehenen Mittel auf Grund eines dem § 15 a. a. O. zuwiderlaufenden, also ungesetzlichen Deckungsvermerks vor.

Ich bitte um Beachtung.

Bezug: Mein RdErl. v. 31. 3. 1952 — II B 3 a — 25.117.24—8648/52 (MBI. NW. S. 359) —

An alle Landesbehörden und alle der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBI. NW. 1952 S. 1280.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Auslandsfleischbeschaustelle

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 16. 9. 1952 — II Vet. 3011 Tgb.-Nr. 722/52

Auf Grund des § 13 Abs. 2 des Fleischbeschaugesetzes vom 29. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1463) bestimme ich das Zollamt Schwanenhaus — Hauptzollamtsbezirk Geldern — als Auslandsfleischbeschaustelle, beschränkt auf zubereitete Fette.

— MBI. NW. 1952 S. 1281.

F. Arbeitsministerium

Ungültigkeitserklärung von Sprengstoffherlaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstoffherlaubnisschein-Verordnung

Bek. d. Arbeitsministers v. 9. 9. 1952 — III 4—8723

Nachstehende Sprengstoffherlaubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

Name u. Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. u. Jahr der Ausstellung:	Aussteller:
-------------------------------	--------------------------------------	-------------

E. Leng, Aachen, Jülicher Str. 317	B Nr. 14/52 vom 22. Dezember 1951	Gewerbeaufsichtsamt Aachen
------------------------------------	-----------------------------------	----------------------------

H. Wieczorek, Aachen, Mathiashofstr. 8	C Nr. 25/51 vom 24. November 1951	Gewerbeaufsichtsamt Aachen
--	-----------------------------------	----------------------------

— MBI. NW. 1952 S. 1282.

Notizen

Betrifft: Sondervortragsreihe über Einführung in die grundsätzlichen und praktischen Probleme des Lastenausgleichs.

Mitt. d. Innenministers v. 25. 9. 1952 — II A 2/29.63 — 02

Die Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Industriebezirk, Sitz Bochum, veranstaltet am 2. und 3. Oktober 1952 eine Sondervortragsreihe über das Thema:

„Einführung in die grundsätzlichen und praktischen Probleme des Lastenausgleichs.“

Die einzelnen Vorträge werden von dem zuständigen Referenten des Bundesfinanzministeriums gehalten.

Die Veranstaltung wird im Haus der Gewerkschaften, Bochum, Kortumstr. 16, durchgeführt.

— MBI. NW. 1952 S. 1281.

Betrifft: 15. Staatswissenschaftlicher Fortbildungskursus der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer.

Mitt. d. Innenministers v. 25. 9. 1952 — II A 2/29.63 — 11

Die Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer führt vom 6. bis 8. Oktober 1952 ihren 15. Staatswissenschaftlichen Fortbildungskursus durch. Das Thema dieser Tagung lautet:

„Innere Organisation, Verwaltungs- und Finanzverantwortung der Gemeinden im Gefüge der Bundesrepublik.“

Anmeldungen sind zu richten an die Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer in Speyer, Johannesstr. 9/10.

— MBI. NW. 1952 S. 1282.

Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes

Neufestsetzung der Bezugspreise

Die Bezugspreise für das Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen betragen ab 1. Oktober 1952 für die Ausgabe A 4,50 DM vierteljährlich,

 " " " B 5,40 DM "

Die Lieferung von Einzelexemplaren erfolgt, wie bisher, nur durch den Verlag. Die Preise betragen:

bei einem Umfang bis 16 Seiten 0,30 DM,

 " " " 24 " 0,40 DM,

 " " " 32 " 0,50 DM zuzügl. Porto.

Bei einem Umfang von mehr als 32 Seiten werden die Preise für die Einzellexemplare jeweils besonders festgesetzt.

— MBI. NW. 1952 S. 1281/82.